



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Rainer Rehak



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519  
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: „Projekt Sicherheitsbahnhof“ Berlin Südkreuz

Bezug: Ihr Antrag vom 22. April 2017

Aktenzeichen: 

Berlin, 7. Dezember 2017

Seite 1 von 6

Anlage: 5 Aktenordner, 1 Tabelle

Sehr geehrter Herr Rehak,

mit E-Mail vom 22. April 2017 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Hinblick auf die Videoüberwachung am Bahnhof Berlin Südkreuz die Zusendung folgender Informationen:

1. eine Liste der involvierten Stellen/Behörden und ggf. deren Aufgabenzuteilung
2. eine Liste der involvierten Privatakteure (Firmen, sonstige Organisationen, Consultants) und die jeweiligen Verträge
3. eine Kostenaufstellung des Projektes
4. das Datenschutzkonzept (inklusive des Datenschutzkonzeptes für im Bahnhof arbeitende Menschen und der Details zur Datenübermittlung und -verarbeitung)
5. Dokumente/Konzeptpapiere bezüglich der Analyse der rechtlichen Grundlagen einer über die reine Aufzeichnung/Speicherung hinausgehenden Videoüberwachung
6. Dokumente/Konzeptpapiere bezüglich der im Anschluss erfolgenden Evaluationsmethoden des Projektes (Metriken, Analyseansätze, usw.)

7. Dokumente/Konzeptpapiere darüber, auf welche Art von Kriminalität dieses Projekt abzielt.

Ihrem Antrag wird wie aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Informationszugang gem. § 3 Nr. 1 c, § 3 Nr. 3 b, § 3 Nr. 6, § 5 Abs. 1, § 6 IFG abgelehnt.

Im Hinblick auf die Nr. 3 Ihres Antrages wurde kein Informationszugang gewährt. Zur Begründung verweise ich auf unten stehende Begründung mit der Ziffer 5. Im Hinblick auf die Nr. 6 Ihres Antrages wurde kein Informationszugang gewährt. Zur Begründung verweise ich auf unten stehende Begründung mit der Ziffer 2.

Folgende allgemeine Ausführungen möchte ich vorwegschicken:

- Der Anspruch auf Informationen nach dem IFG bezieht sich nur auf zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der Behörde vorhandene Informationen. Das IFG normiert keine Informationsbeschaffungspflicht. Damit besteht kein Anspruch, Übersichten im Rahmen der Bearbeitung eines IFG-Antrags extra zu erstellen.
- Es besteht ebenfalls kein Anspruch, Unterlagen nach Themengebieten aufzubereiten und so geordnet einem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Um Ihrem Anliegen trotzdem nachzukommen, wurden die hier vorhandenen Unterlagen in ihrer Gesamtheit auf eine Herausgabe überprüft und - sofern keine Versagungsgründe nach dem IFG bestehen - beigefügt. So ist die von Ihnen erbetene Liste zu 1 in den Unterlagen des BMI zwar nicht vorhanden, die erbetenen Angaben können aber aus den beigefügten Unterlagen entnommen werden. Entsprechendes gilt z.T. auch für Ihren Antrag unter Nr. 2. Hierbei möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass einzelne Unternehmenspräsentation, welche dem BMI unaufgefordert zugesandt wurden, zur Beschleunigung des Verfahrens nicht übermittelt werden. Nach hiesiger Einschätzung beziehen sich diese Informationen jedoch auch nicht auf involvierte Privatakteure im Sinne Ihres Antrages. Zu Ziffer 4 und 5 Ihres Antrages finden Sie in den Unterlagen datenschutzrechtliche Bewertungen, Präsentationen sowie rechtliche Bewertungen. Im Hinblick auf die Ziffer 7 Ihres Antrages möchte ich mitteilen, dass es sich bei dem Projekt um einen Testversuch handelt, der mit freiwilligen Testpersonen durchgeführt wird und ein Abgleich mit etwaigen bereits bestehenden Datenbanken nicht erfolgt. Ziel des Testes ist es, den polizeifachlichen Nutzen der Systeme abschätzen zu können. Im Rahmen dieser Bewertung wird auch erst eine Einschätzung in Bezug auf den möglichen sachlichen Anwendungsbereich entsprechender Systeme erfolgen können.

Den übermittelten Dokumenten wurde eine Begleittabelle beigelegt. Aus dieser Begleittabelle können die jeweiligen Gründe für die Schwärzung bzw. Herausnahme von Dokumenten und damit der Versagung des Informationszugangs entnommen werden. Soweit möglich, wurde der Inhalt des jeweiligen Dokumentes stichwortartig aufgeführt.

Die Prüfung Ihres Antrages erfolgte unter Beteiligung mehrerer Stellen im Bundesministerium des Innern sowie unter Drittbeteiligung der Deutschen Bahn AG. Die Prüfung hat ergeben, dass einzelne Passagen unkenntlich zu machen waren sowie einzelne Unterlagen in Gänze nicht beigelegt werden durften. Dies erfolgte aus nachfolgenden Gründen:

1. Die Dokumente erhielten eine Vielzahl von personenbezogenen Daten von Personen, die nicht Angehörige des Bundesministeriums des Innern sind. Die Daten mussten daher gem. § 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unkenntlich gemacht werden.
2. In den Dokumenten wurden teilweise Sachverhalte beschrieben, die Belange der inneren Sicherheit betreffen. So könnten aus einzelnen Dokumenten und Passagen Rückschlüsse auf einsatzkonzeptionelle Überlegungen und Grundsätze der Bundespolizei, z.B. Grundsätze für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, ablauforganisatorische Prozesse bei Einsatzlagen der Bundespolizei, notwendige technische Anforderungen an Einsatztechnik sowie mögliche Angriffsfelder hierzu, gezogen werden. Diese Daten mussten daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG unkenntlich gemacht werden. Dies betraf z.T. einzelne Passagen der beigelegten Dokumente, z.T. aber auch vollständige Dokumente.
3. In einzelnen Dokumenten werden Sachverhalte beschrieben, die Belange der internen Sicherheitsstrategie der DB AG betreffen. Entsprechend den Überlegungen zu Nr. 2 mussten diese Daten daher ebenfalls unkenntlich gemacht werden.
4. In einzelnen Dokumenten werden Sachverhalte beschrieben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG offen gelegt hätten. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse

umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Die Deutsche Bahn AG wurde diesbezüglich beteiligt. Da eine Einwilligung von Seiten der DB AG zur Weitergabe dieser Informationen nicht vorlag, wurden diese Daten gem. § 6 IFG unkenntlich gemacht.

5. In einzelnen Dokumenten werden Sachverhalte beschrieben, die bei Bekanntwerden für den Bund negative Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Vergabeverfahren haben können. Aus den Dokumenten könnten z.B. Rückschlüsse auf mögliche Finanzierungsumfänge (z.B. durch Kostenschätzungen) oder auf Bewertungskriterien in Bezug auf einzelne technische/fachliche Anforderungen an die zu beschaffenden Systeme getroffen werden. Das Bekanntwerden dieser Informationen wäre daher geeignet, fiskalische Interessen des Bundes oder die Beratungen von Behörden zu beeinträchtigen. Diese Daten mussten daher gem. § 3 Nr. 3 b, § 3 Nr. 6 IFG unkenntlich gemacht werden. Dies betraf z.T. einzelne Passagen der beigefügten Dokumente, z.T. aber auch vollständige Dokumente.

#### **Gebührenentscheidung:**

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 250 € erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebühregrundsätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006.

Danach ist für die Herausgabe von Abschriften bei einem deutliche höheren Verwaltungsaufwand ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages waren in mehreren Referaten Akten zu sichten, auf einen Informationsanspruch nach dem IFG zu prüfen und Unterlagen, für die der Anspruch auf Informationszugang abgelehnt wurde, auszusondern.

Berlin, 07.12.2017

Seite 5 von 6

Insgesamt ist dabei ein Aufwand von ca. 25 Std. eines Bearbeiters des höheren Dienstes (durchschnittlicher Stundensatz 60 €) für Sichtung, Prüfung der Herausgabefähigkeit, Drittbeteiligungsverfahren, Selektion der Unterlagen und Vorgangsbearbeitung; sowie ca. 20 Std. eines Bearbeiters des mittleren Dienstes (durchschnittlicher Stundensatz 30 €) für Ausdrucken, Nachschwärzen, Kopieren, Führung der Begleittabelle, Bereitstellung und Veraktung der Unterlagen entstanden. mit Gesamtkosten von 2100 € entstanden. Unter Berücksichtigung des Höchstsatzes nach Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006 reduziert sich dieser Betrag auf 500 €.

Da in diesem Fall zwei auf denselben Aktenbestand gerichtete Anträge zeitgleich bearbeitet wurden, entfällt auf den von Ihnen gestellten Antrag ein Anteil von 250 €.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 250 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle  
Bank : Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38860000000086001040  
Verwendungszweck: 1181 3056 90 XXXXXXXXXX

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes –Bundesgebührengesetz).

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren und Auslagen zu erheben

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.

Berlin, 07.12.2017

Seite 6 von 6

2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

Poststelle@bmi.bund.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

